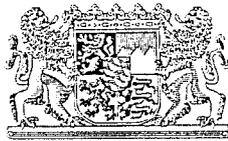


21 C 185/04



Verkündet am: 4.4.2005

[Handwritten signature]
[Redacted]

Urkundsbeamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Bad Kissingen durch Richter am
Amtsgericht [Redacted] aufgrund des Termins vom 22.3.2005, der
dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, folgen-
des

END - URTEIL

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01
zusätzlich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz seit dem 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, daß sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird auf EUR 2.536,01 festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückabwicklung eines Kaufs geltend. Er trägt vor, er habe mit Kaufvertrag vom 16.11.2003 über eBay beim Beklagten eine dort näher beschriebene Rolex-Uhr erworben. Hierbei sei in der Beschreibung angegeben worden: "Die Uhr wurde von mir 1996 beim Juwelier gekauft und wird mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton geliefert. Die Uhr ist in einem Top-Zustand." Der Kläger meint, der Beklagte habe mit dieser Beschreibung arglistig den Eindruck erweckt, der Beklagte habe die Uhr 1996 neu erworben und bei Lieferung der Uhr würde auch der Original-Rolox-Garantiebeleg vorgelegt werden. Entgegen den Anpreisungen des Beklagten sei die Uhr nicht in einem Top-Zustand gewesen. Vielmehr sei das Band ausgeleiert gewesen, der Gehäuseboden zerkratzt und die Lünette schwer zu drehen gewesen. Da zudem der Original-Garantiebeleg nicht beigelegt habe, sei ein entscheidender wertbildender Faktor von Beklagtenseite nicht erfüllt worden. Aufgrund Rücktritts, Widerrufs und Anfechtung des Kaufvertrages müsse der Kaufvertrag rückabgewickelt werden.

Der Kläger beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Beschreibung sei zutreffend. Es sei nie die Rede gewesen von Original-Rollex-Garantiebelegen. Auch sei nicht in der Beschreibung angegeben gewesen, die Uhr sei 1996 neu vom Beklagten erworben worden. Bei Absendung hätten die beschriebenen Mängel an der Uhr nicht vorgelegen. Im übrigen sei auch der Original-Garantiebeleg und Kaufbeleg kein wertbildender Faktor. Vielmehr sei die Echtheit der Uhr an sich das Entscheidende. Der Kläger habe auch keine minderwertige Uhr bekommen. Uhren in diesem Alter und dieser Marke würden üblicherweise zu dem streitgegenständlichen Kaufpreis gehandelt und hätten einen entsprechenden Wert. Darüberhinaus habe der Beklagte die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies sei zulässig, nachdem der Beklagte kein Unternehmer sei und folglich ein Verbrauchsgüterkauf nicht vorliege.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Gemäß §§ 355, 312 b und 312 BGB konnte der Kläger einen wirksamen Widerruf bezüglich seiner Erklärungen betreffend den streitgegenständlichen Kaufvertrag vornehmen. Nach Ansicht des Gerichts liegt hier nämlich ein unter den § 312 b BGB fallender Fernabsatzvertrag vor. Insoweit ist nämlich der Beklagte nach Ansicht des Gerichts als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der Kläger als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einzuordnen. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist nämlich jeder, der planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Ein eingerichteter Gewerbebetrieb oder eine Gewinnerzielungsabsicht ist hierbei nicht erforderlich. Aufgrund der Angaben des Beklagten ist hier von einer Unternehmerstellung des Beklagten auszugehen. Der Beklagte hat eingeräumt, ab dem 16.8.2001 154 Bewertungen bei eBay erhalten zu haben. Dies korrespondiert mit entsprechenden Verkäufen. Weiter trägt der Beklagte vor, daß nach den Bedingungen bei eBay zur Erreichung der Bewertung als PowerSeller pro Monat mindestens vier oder mehr erfolgreiche Verkäufe in den letzten drei Monaten getätigt sein müßten in einem Volumen von EUR 3.000,--. Auch dies ist ein Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist. Gestützt wird dies auch durch die Angabe des Beklagten, er und seine

Lebensgefährtin "verkaufen alles, was im Haushalt nicht mehr benötigt wird". Soweit nicht nur der Beklagte, sondern auch die Lebensgefährtin des Beklagten den eBay-Namen nutzen, muß sich der Beklagte dies zurechnen lassen. Der Käufer muß und kann nämlich davon ausgehen, daß die Bewertungen alle den Verkäufer persönlich betreffen. Somit gelten die Regeln des Fernabsatzvertrages, was wiederum dazu führt, daß der Beklagte eine Widerrufsbelehrung entsprechend § 355 BGB hätte erteilen müssen. Dies ist unstreitig nicht geschehen. Somit war der Kläger bis maximal sechs Monate nach Übergabe der Uhr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies tat er mit Schreiben vom 3.2.2004, der Kaufvertrag datiert auf den 16.11.2003, so daß die entsprechende Frist auch eingehalten ist. Ohne Angabe näherer Gründe ist daher der Kläger berechtigt, einen Widerruf zu erklären, was die Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß § 356 BGB zur Folge hat. Mit der Rückabwicklung ist der Beklagte auch im Verzug.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht dadurch, wenn vorliegend in rechtlicher Hinsicht das Gewährleistungsrecht von Kaufverträgen angewendet würde. Insoweit sind die Angaben des Beklagten in der eBay-Plattform gemäß § 434 BGB maßgebend. Dort hat der Beklagte ausgeführt, die Uhr werde "mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton" geliefert. Unstreitig hat eine Rolex-Garantie der Uhr nicht beigelegt. Unabhängig davon, ob das Rolex-Zertifikat bzw. die Garantie ein wertbildender Faktor ist, muß sich der Beklagte an seiner Beschreibung festhalten lassen. Diese hat zumindest, auch nach Angaben des Beklagten, bei Kaufinteressenten wie auch beim Kläger zu der irrigen Annahme geführt, es wäre eine Original-Rolex-Garantiekarte der Uhr beigelegt. Diese hat der Beklagte aber unstreitig nicht beigelegt. Insoweit muß sich der Beklagte an seinen Angaben gemäß § 434 BGB messen lassen. Da er trotz Nachbesserungsaufforderung den entsprechenden Original-Rolex-Beleg nicht vorgelegt hat, war der Kläger auch aus diesem Grund berechtigt, vom Kaufvertrag gemäß §§ 434, 439, 437 Nr. 2 BGB zurückzutreten. Insoweit, nämlich bezüglich der Vorlage des Rolex-Belegs, kommt es auch nicht auf mögliche weitere Mängel im Sinne von Beschädigungen der Uhr an. Diese wären aber, da der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist, wie oben dargelegt, auch nicht von der Gewährleistung nach § 444 BGB ausgeschlossen. Ein diesbezüglicher Gewährleistungsausschluß ist nämlich gemäß § 475 BGB ausgeschlossen.

Im übrigen sieht das Gericht auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als gegeben an. Die Angabe des Beklagten in der eBay-Anzeige, er würde die Uhr mit Original-Rechnung und Original-Garantiebeleg übersenden, mußte bei einem objektiven Betrachter so verstanden werden, daß ein Original-Rolex-Garantiebeleg der Uhr beiliegen würde. Unwidersprochen war dieser Garantiebeleg aber ein Teil der Motivation des Klägers, die Uhr zu kaufen. Da dieser Beleg vom Beklagten nicht vorgelegt werden kann, kann der Kläger berechtigt nach § 123 BGB anfechten. Die Frist

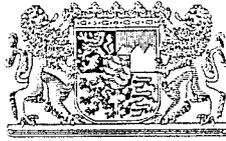
ist auch gewahrt. Insoweit würde dies zur rückwirkenden Aufhebung des Kaufvertrags und ebenfalls zur Rückabwicklung führen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht
/H.

21 C 185/04



Verkündet am: 4.4.2005

[Handwritten signature]
[Redacted]

Urkundsbeamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Bad Kissingen durch Richter am
Amtsgericht [Redacted] aufgrund des Termins vom 22.3.2005, der
dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, folgen-
des

END - URTEIL

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01
zusätzlich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz seit dem 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, daß sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird auf EUR 2.536,01 festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückabwicklung eines Kaufs geltend. Er trägt vor, er habe mit Kaufvertrag vom 16.11.2003 über eBay beim Beklagten eine dort näher beschriebene Rolex-Uhr erworben. Hierbei sei in der Beschreibung angegeben worden: "Die Uhr wurde von mir 1996 beim Juwelier gekauft und wird mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton geliefert. Die Uhr ist in einem Top-Zustand." Der Kläger meint, der Beklagte habe mit dieser Beschreibung arglistig den Eindruck erweckt, der Beklagte habe die Uhr 1996 neu erworben und bei Lieferung der Uhr würde auch der Original-Rolox-Garantiebeleg vorgelegt werden. Entgegen den Anpreisungen des Beklagten sei die Uhr nicht in einem Top-Zustand gewesen. Vielmehr sei das Band ausgeleiert gewesen, der Gehäuseboden zerkratzt und die Lünette schwer zu drehen gewesen. Da zudem der Original-Garantiebeleg nicht beigelegt habe, sei ein entscheidender wertbildender Faktor von Beklagtenseite nicht erfüllt worden. Aufgrund Rücktritts, Widerrufs und Anfechtung des Kaufvertrages müsse der Kaufvertrag rückabgewickelt werden.

Der Kläger beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Beschreibung sei zutreffend. Es sei nie die Rede gewesen von Original-Rollex-Garantiebelegen. Auch sei nicht in der Beschreibung angegeben gewesen, die Uhr sei 1996 neu vom Beklagten erworben worden. Bei Absendung hätten die beschriebenen Mängel an der Uhr nicht vorgelegen. Im übrigen sei auch der Original-Garantiebeleg und Kaufbeleg kein wertbildender Faktor. Vielmehr sei die Echtheit der Uhr an sich das Entscheidende. Der Kläger habe auch keine minderwertige Uhr bekommen. Uhren in diesem Alter und dieser Marke würden üblicherweise zu dem streitgegenständlichen Kaufpreis gehandelt und hätten einen entsprechenden Wert. Darüberhinaus habe der Beklagte die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies sei zulässig, nachdem der Beklagte kein Unternehmer sei und folglich ein Verbrauchsgüterkauf nicht vorliege.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Gemäß §§ 355, 312 b und 312 BGB konnte der Kläger einen wirksamen Widerruf bezüglich seiner Erklärungen betreffend den streitgegenständlichen Kaufvertrag vornehmen. Nach Ansicht des Gerichts liegt hier nämlich ein unter den § 312 b BGB fallender Fernabsatzvertrag vor. Insoweit ist nämlich der Beklagte nach Ansicht des Gerichts als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der Kläger als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einzuordnen. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist nämlich jeder, der planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Ein eingerichteter Gewerbebetrieb oder eine Gewinnerzielungsabsicht ist hierbei nicht erforderlich. Aufgrund der Angaben des Beklagten ist hier von einer Unternehmerstellung des Beklagten auszugehen. Der Beklagte hat eingeräumt, ab dem 16.8.2001 154 Bewertungen bei eBay erhalten zu haben. Dies korrespondiert mit entsprechenden Verkäufen. Weiter trägt der Beklagte vor, daß nach den Bedingungen bei eBay zur Erreichung der Bewertung als PowerSeller pro Monat mindestens vier oder mehr erfolgreiche Verkäufe in den letzten drei Monaten getätigt sein müßten in einem Volumen von EUR 3.000,--. Auch dies ist ein Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist. Gestützt wird dies auch durch die Angabe des Beklagten, er und seine

Lebensgefährtin "verkaufen alles, was im Haushalt nicht mehr benötigt wird". Soweit nicht nur der Beklagte, sondern auch die Lebensgefährtin des Beklagten den eBay-Namen nutzen, muß sich der Beklagte dies zurechnen lassen. Der Käufer muß und kann nämlich davon ausgehen, daß die Bewertungen alle den Verkäufer persönlich betreffen. Somit gelten die Regeln des Fernabsatzvertrages, was wiederum dazu führt, daß der Beklagte eine Widerrufsbelehrung entsprechend § 355 BGB hätte erteilen müssen. Dies ist unstreitig nicht geschehen. Somit war der Kläger bis maximal sechs Monate nach Übergabe der Uhr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies tat er mit Schreiben vom 3.2.2004, der Kaufvertrag datiert auf den 16.11.2003, so daß die entsprechende Frist auch eingehalten ist. Ohne Angabe näherer Gründe ist daher der Kläger berechtigt, einen Widerruf zu erklären, was die Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß § 356 BGB zur Folge hat. Mit der Rückabwicklung ist der Beklagte auch im Verzug.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht dadurch, wenn vorliegend in rechtlicher Hinsicht das Gewährleistungsrecht von Kaufverträgen angewendet würde. Insoweit sind die Angaben des Beklagten in der eBay-Plattform gemäß § 434 BGB maßgebend. Dort hat der Beklagte ausgeführt, die Uhr werde "mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton" geliefert. Unstreitig hat eine Rolex-Garantie der Uhr nicht beigelegt. Unabhängig davon, ob das Rolex-Zertifikat bzw. die Garantie ein wertbildender Faktor ist, muß sich der Beklagte an seiner Beschreibung festhalten lassen. Diese hat zumindest, auch nach Angaben des Beklagten, bei Kaufinteressenten wie auch beim Kläger zu der irrigen Annahme geführt, es wäre eine Original-Rolex-Garantiekunde der Uhr beigelegt. Diese hat der Beklagte aber unstreitig nicht beigelegt. Insoweit muß sich der Beklagte an seinen Angaben gemäß § 434 BGB messen lassen. Da er trotz Nachbesserungsaufforderung den entsprechenden Original-Rolex-Beleg nicht vorgelegt hat, war der Kläger auch aus diesem Grund berechtigt, vom Kaufvertrag gemäß §§ 434, 439, 437 Nr. 2 BGB zurückzutreten. Insoweit, nämlich bezüglich der Vorlage des Rolex-Belegs, kommt es auch nicht auf mögliche weitere Mängel im Sinne von Beschädigungen der Uhr an. Diese wären aber, da der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist, wie oben dargelegt, auch nicht von der Gewährleistung nach § 444 BGB ausgeschlossen. Ein diesbezüglicher Gewährleistungsausschluß ist nämlich gemäß § 475 BGB ausgeschlossen.

Im übrigen sieht das Gericht auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als gegeben an. Die Angabe des Beklagten in der eBay-Anzeige, er würde die Uhr mit Original-Rechnung und Original-Garantiebeleg übersenden, mußte bei einem objektiven Betrachter so verstanden werden, daß ein Original-Rolex-Garantiebeleg der Uhr beiliegen würde. Unwidersprochen war dieser Garantiebeleg aber ein Teil der Motivation des Klägers, die Uhr zu kaufen. Da dieser Beleg vom Beklagten nicht vorgelegt werden kann, kann der Kläger berechtigt nach § 123 BGB anfechten. Die Frist

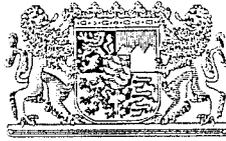
ist auch gewahrt. Insoweit würde dies zur rückwirkenden Aufhebung des Kaufvertrags und ebenfalls zur Rückabwicklung führen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht
/H.

21 C 185/04



Verkündet am: 4.4.2005

[Handwritten signature]
[Redacted]

Urkundsbeamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Bad Kissingen durch Richter am
Amtsgericht [Redacted] aufgrund des Termins vom 22.3.2005, der
dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, folgen-
des

END - URTEIL

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01
zusätzlich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz seit dem 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, daß sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird auf EUR 2.536,01 festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückabwicklung eines Kaufs geltend. Er trägt vor, er habe mit Kaufvertrag vom 16.11.2003 über eBay beim Beklagten eine dort näher beschriebene Rolex-Uhr erworben. Hierbei sei in der Beschreibung angegeben worden: "Die Uhr wurde von mir 1996 beim Juwelier gekauft und wird mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton geliefert. Die Uhr ist in einem Top-Zustand." Der Kläger meint, der Beklagte habe mit dieser Beschreibung arglistig den Eindruck erweckt, der Beklagte habe die Uhr 1996 neu erworben und bei Lieferung der Uhr würde auch der Original-Rolox-Garantiebeleg vorgelegt werden. Entgegen den Anpreisungen des Beklagten sei die Uhr nicht in einem Top-Zustand gewesen. Vielmehr sei das Band ausgeleiert gewesen, der Gehäuseboden zerkratzt und die Lünette schwer zu drehen gewesen. Da zudem der Original-Garantiebeleg nicht beigelegt habe, sei ein entscheidender wertbildender Faktor von Beklagtenseite nicht erfüllt worden. Aufgrund Rücktritts, Widerrufs und Anfechtung des Kaufvertrages müsse der Kaufvertrag rückabgewickelt werden.

Der Kläger beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Beschreibung sei zutreffend. Es sei nie die Rede gewesen von Original-Rollex-Garantiebelegen. Auch sei nicht in der Beschreibung angegeben gewesen, die Uhr sei 1996 neu vom Beklagten erworben worden. Bei Absendung hätten die beschriebenen Mängel an der Uhr nicht vorgelegen. Im übrigen sei auch der Original-Garantiebeleg und Kaufbeleg kein wertbildender Faktor. Vielmehr sei die Echtheit der Uhr an sich das Entscheidende. Der Kläger habe auch keine minderwertige Uhr bekommen. Uhren in diesem Alter und dieser Marke würden üblicherweise zu dem streitgegenständlichen Kaufpreis gehandelt und hätten einen entsprechenden Wert. Darüberhinaus habe der Beklagte die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies sei zulässig, nachdem der Beklagte kein Unternehmer sei und folglich ein Verbrauchsgüterkauf nicht vorliege.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet. Gemäß §§ 355, 312 b und 312 BGB konnte der Kläger einen wirksamen Widerruf bezüglich seiner Erklärungen betreffend den streitgegenständlichen Kaufvertrag vornehmen. Nach Ansicht des Gerichts liegt hier nämlich ein unter den § 312 b BGB fallender Fernabsatzvertrag vor. Insoweit ist nämlich der Beklagte nach Ansicht des Gerichts als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der Kläger als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einzuordnen. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist nämlich jeder, der planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Ein eingerichteter Gewerbebetrieb oder eine Gewinnerzielungsabsicht ist hierbei nicht erforderlich. Aufgrund der Angaben des Beklagten ist hier von einer Unternehmerstellung des Beklagten auszugehen. Der Beklagte hat eingeräumt, ab dem 16.8.2001 154 Bewertungen bei eBay erhalten zu haben. Dies korrespondiert mit entsprechenden Verkäufen. Weiter trägt der Beklagte vor, daß nach den Bedingungen bei eBay zur Erreichung der Bewertung als PowerSeller pro Monat mindestens vier oder mehr erfolgreiche Verkäufe in den letzten drei Monaten getätigt sein müßten in einem Volumen von EUR 3.000,--. Auch dies ist ein Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist. Gestützt wird dies auch durch die Angabe des Beklagten, er und seine

Lebensgefährtin "verkaufen alles, was im Haushalt nicht mehr benötigt wird". Soweit nicht nur der Beklagte, sondern auch die Lebensgefährtin des Beklagten den eBay-Namen nutzen, muß sich der Beklagte dies zurechnen lassen. Der Käufer muß und kann nämlich davon ausgehen, daß die Bewertungen alle den Verkäufer persönlich betreffen. Somit gelten die Regeln des Fernabsatzvertrages, was wiederum dazu führt, daß der Beklagte eine Widerrufsbelehrung entsprechend § 355 BGB hätte erteilen müssen. Dies ist unstreitig nicht geschehen. Somit war der Kläger bis maximal sechs Monate nach Übergabe der Uhr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies tat er mit Schreiben vom 3.2.2004, der Kaufvertrag datiert auf den 16.11.2003, so daß die entsprechende Frist auch eingehalten ist. Ohne Angabe näherer Gründe ist daher der Kläger berechtigt, einen Widerruf zu erklären, was die Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß § 356 BGB zur Folge hat. Mit der Rückabwicklung ist der Beklagte auch im Verzug.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht dadurch, wenn vorliegend in rechtlicher Hinsicht das Gewährleistungsrecht von Kaufverträgen angewendet würde. Insoweit sind die Angaben des Beklagten in der eBay-Plattform gemäß § 434 BGB maßgebend. Dort hat der Beklagte ausgeführt, die Uhr werde "mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton" geliefert. Unstreitig hat eine Rolex-Garantie der Uhr nicht beigelegt. Unabhängig davon, ob das Rolex-Zertifikat bzw. die Garantie ein wertbildender Faktor ist, muß sich der Beklagte an seiner Beschreibung festhalten lassen. Diese hat zumindest, auch nach Angaben des Beklagten, bei Kaufinteressenten wie auch beim Kläger zu der irrigen Annahme geführt, es wäre eine Original-Rolex-Garantieurkunde der Uhr beigelegt. Diese hat der Beklagte aber unstreitig nicht beigelegt. Insoweit muß sich der Beklagte an seinen Angaben gemäß § 434 BGB messen lassen. Da er trotz Nachbesserungsaufforderung den entsprechenden Original-Rolex-Beleg nicht vorgelegt hat, war der Kläger auch aus diesem Grund berechtigt, vom Kaufvertrag gemäß §§ 434, 439, 437 Nr. 2 BGB zurückzutreten. Insoweit, nämlich bezüglich der Vorlage des Rolex-Belegs, kommt es auch nicht auf mögliche weitere Mängel im Sinne von Beschädigungen der Uhr an. Diese wären aber, da der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist, wie oben dargelegt, auch nicht von der Gewährleistung nach § 444 BGB ausgeschlossen. Ein diesbezüglicher Gewährleistungsausschluß ist nämlich gemäß § 475 BGB ausgeschlossen.

Im übrigen sieht das Gericht auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als gegeben an. Die Angabe des Beklagten in der eBay-Anzeige, er würde die Uhr mit Original-Rechnung und Original-Garantiebeleg übersenden, mußte bei einem objektiven Betrachter so verstanden werden, daß ein Original-Rolex-Garantiebeleg der Uhr beiliegen würde. Unwidersprochen war dieser Garantiebeleg aber ein Teil der Motivation des Klägers, die Uhr zu kaufen. Da dieser Beleg vom Beklagten nicht vorgelegt werden kann, kann der Kläger berechtigt nach § 123 BGB anfechten. Die Frist

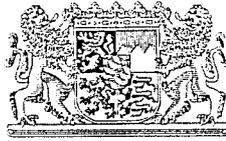
ist auch gewahrt. Insoweit würde dies zur rückwirkenden Aufhebung des Kaufvertrags und ebenfalls zur Rückabwicklung führen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht
/H.

21 C 185/04



Verkündet am: 4.4.2005

[Handwritten signature]
[Redacted]

Urkundsbeamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Bad Kissingen durch Richter am
Amtsgericht [Redacted] aufgrund des Termins vom 22.3.2005, der
dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, folgen-
des

END - URTEIL

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01
zusätzlich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz seit dem 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, daß sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird auf EUR 2.536,01 festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückabwicklung eines Kaufs geltend. Er trägt vor, er habe mit Kaufvertrag vom 16.11.2003 über eBay beim Beklagten eine dort näher beschriebene Rolex-Uhr erworben. Hierbei sei in der Beschreibung angegeben worden: "Die Uhr wurde von mir 1996 beim Juwelier gekauft und wird mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton geliefert. Die Uhr ist in einem Top-Zustand." Der Kläger meint, der Beklagte habe mit dieser Beschreibung arglistig den Eindruck erweckt, der Beklagte habe die Uhr 1996 neu erworben und bei Lieferung der Uhr würde auch der Original-Rolox-Garantiebeleg vorgelegt werden. Entgegen den Anpreisungen des Beklagten sei die Uhr nicht in einem Top-Zustand gewesen. Vielmehr sei das Band ausgeleiert gewesen, der Gehäuseboden zerkratzt und die Lünette schwer zu drehen gewesen. Da zudem der Original-Garantiebeleg nicht beigelegt habe, sei ein entscheidender wertbildender Faktor von Beklagtenseite nicht erfüllt worden. Aufgrund Rücktritts, Widerrufs und Anfechtung des Kaufvertrages müsse der Kaufvertrag rückabgewickelt werden.

Der Kläger beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.536,01 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.2.2004 Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Uhr, Marke Rolex GMT Master II, Seriennummer: X 767841, ReF-Nr. 16710, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Beschreibung sei zutreffend. Es sei nie die Rede gewesen von Original-Rollex-Garantiebelegen. Auch sei nicht in der Beschreibung angegeben gewesen, die Uhr sei 1996 neu vom Beklagten erworben worden. Bei Absendung hätten die beschriebenen Mängel an der Uhr nicht vorgelegen. Im übrigen sei auch der Original-Garantiebeleg und Kaufbeleg kein wertbildender Faktor. Vielmehr sei die Echtheit der Uhr an sich das Entscheidende. Der Kläger habe auch keine minderwertige Uhr bekommen. Uhren in diesem Alter und dieser Marke würden üblicherweise zu dem streitgegenständlichen Kaufpreis gehandelt und hätten einen entsprechenden Wert. Darüberhinaus habe der Beklagte die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies sei zulässig, nachdem der Beklagte kein Unternehmer sei und folglich ein Verbrauchsgüterkauf nicht vorliege.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet. Gemäß §§ 355, 312 b und 312 BGB konnte der Kläger einen wirksamen Widerruf bezüglich seiner Erklärungen betreffend den streitgegenständlichen Kaufvertrag vornehmen. Nach Ansicht des Gerichts liegt hier nämlich ein unter den § 312 b BGB fallender Fernabsatzvertrag vor. Insoweit ist nämlich der Beklagte nach Ansicht des Gerichts als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der Kläger als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einzuordnen. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist nämlich jeder, der planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Ein eingerichteter Gewerbebetrieb oder eine Gewinnerzielungsabsicht ist hierbei nicht erforderlich. Aufgrund der Angaben des Beklagten ist hier von einer Unternehmerstellung des Beklagten auszugehen. Der Beklagte hat eingeräumt, ab dem 16.8.2001 154 Bewertungen bei eBay erhalten zu haben. Dies korrespondiert mit entsprechenden Verkäufen. Weiter trägt der Beklagte vor, daß nach den Bedingungen bei eBay zur Erreichung der Bewertung als PowerSeller pro Monat mindestens vier oder mehr erfolgreiche Verkäufe in den letzten drei Monaten getätigt sein müßten in einem Volumen von EUR 3.000,--. Auch dies ist ein Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist. Gestützt wird dies auch durch die Angabe des Beklagten, er und seine

Lebensgefährtin "verkaufen alles, was im Haushalt nicht mehr benötigt wird". Soweit nicht nur der Beklagte, sondern auch die Lebensgefährtin des Beklagten den eBay-Namen nutzen, muß sich der Beklagte dies zurechnen lassen. Der Käufer muß und kann nämlich davon ausgehen, daß die Bewertungen alle den Verkäufer persönlich betreffen. Somit gelten die Regeln des Fernabsatzvertrages, was wiederum dazu führt, daß der Beklagte eine Widerrufsbelehrung entsprechend § 355 BGB hätte erteilen müssen. Dies ist unstreitig nicht geschehen. Somit war der Kläger bis maximal sechs Monate nach Übergabe der Uhr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies tat er mit Schreiben vom 3.2.2004, der Kaufvertrag datiert auf den 16.11.2003, so daß die entsprechende Frist auch eingehalten ist. Ohne Angabe näherer Gründe ist daher der Kläger berechtigt, einen Widerruf zu erklären, was die Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß § 356 BGB zur Folge hat. Mit der Rückabwicklung ist der Beklagte auch im Verzug.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht dadurch, wenn vorliegend in rechtlicher Hinsicht das Gewährleistungsrecht von Kaufverträgen angewendet würde. Insoweit sind die Angaben des Beklagten in der eBay-Plattform gemäß § 434 BGB maßgebend. Dort hat der Beklagte ausgeführt, die Uhr werde "mit Original-Rechnung, Original-Garantiebeleg, Beschreibung und Karton" geliefert. Unstreitig hat eine Rolex-Garantie der Uhr nicht beigelegt. Unabhängig davon, ob das Rolex-Zertifikat bzw. die Garantie ein wertbildender Faktor ist, muß sich der Beklagte an seiner Beschreibung festhalten lassen. Diese hat zumindest, auch nach Angaben des Beklagten, bei Kaufinteressenten wie auch beim Kläger zu der irrigen Annahme geführt, es wäre eine Original-Rolex-Garantieurkunde der Uhr beigelegt. Diese hat der Beklagte aber unstreitig nicht beigelegt. Insoweit muß sich der Beklagte an seinen Angaben gemäß § 434 BGB messen lassen. Da er trotz Nachbesserungsaufforderung den entsprechenden Original-Rolex-Beleg nicht vorgelegt hat, war der Kläger auch aus diesem Grund berechtigt, vom Kaufvertrag gemäß §§ 434, 439, 437 Nr. 2 BGB zurückzutreten. Insoweit, nämlich bezüglich der Vorlage des Rolex-Belegs, kommt es auch nicht auf mögliche weitere Mängel im Sinne von Beschädigungen der Uhr an. Diese wären aber, da der Beklagte als Unternehmer anzusehen ist, wie oben dargelegt, auch nicht von der Gewährleistung nach § 444 BGB ausgeschlossen. Ein diesbezüglicher Gewährleistungsausschluß ist nämlich gemäß § 475 BGB ausgeschlossen.

Im übrigen sieht das Gericht auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als gegeben an. Die Angabe des Beklagten in der eBay-Anzeige, er würde die Uhr mit Original-Rechnung und Original-Garantiebeleg übersenden, mußte bei einem objektiven Betrachter so verstanden werden, daß ein Original-Rolex-Garantiebeleg der Uhr beiliegen würde. Unwidersprochen war dieser Garantiebeleg aber ein Teil der Motivation des Klägers, die Uhr zu kaufen. Da dieser Beleg vom Beklagten nicht vorgelegt werden kann, kann der Kläger berechtigt nach § 123 BGB anfechten. Die Frist

ist auch gewahrt. Insoweit würde dies zur rückwirkenden Aufhebung des Kaufvertrags und ebenfalls zur Rückabwicklung führen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht
/H.